

## Vorlage-Nr. 14/2249

öffentlich

**Datum:** 03.11.2017  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Herr Dittmann

<b>Sozialausschuss</b>	<b>21.11.2017</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>06.12.2017</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>13.12.2017</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>15.12.2017</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2018 (Ausgleichsabgabebesatzung 2018)**

### Beschlussvorschlag:

Der Ausgleichsabgabebesatzung für das Jahr 2018 wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr.14/2249 zugestimmt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A.041.05	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		13,3 Mio. EUR
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

## Zusammenfassung:

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband StädteRegion Aachen durch Satzung zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 15 bis 65 Jahren, berücksichtigt.

Im laufenden Jahr wurde ein Zuschuss in Höhe von 13,3 Mio. EUR an die örtlichen Fachstellen bewilligt.

Die Verwaltung schlägt vor, für das Jahr 2018 gleichfalls einen Zuschuss in Höhe von 13,3 Mio. EUR zu bewilligen.

Die Vorlage betrifft die Zielrichtung 2 „Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/2249:**

### **Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2018 (Ausgleichsabgabesatzung 2018)**

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband StädteRegion Aachen durch Satzung zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 15 bis 65 Jahren, berücksichtigt. Die vorliegende Satzung basiert auf den Daten zum 31.12.2015.

Die Satzung für das Haushaltsjahr 2018 liegt als **Anlage 1** bei.

#### 1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) ist den örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben (im weiteren örtliche Fachstellen) bei den Kreisen und Städten sowie dem Gemeindeverband StädteRegion Aachen die Durchführung der "begleitenden Hilfe im Arbeitsleben" in dem dort genannten Umfang übertragen worden.

§ 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts (DG-KoFSchwBR) bestimmt, dass den örtlichen Fachstellen zur Durchführung dieser Aufgaben ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen ist. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmt nach dieser Vorschrift das jeweilige Integrationsamt für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung.

#### 2. Mittelbereitstellung für 2018

Für die Aktivitäten der örtlichen Fachstellen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der begleitenden Hilfe für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben wird ein Finanzbedarf in Höhe von 13,3 Mio. Euro veranschlagt. Die Zuweisungen an die örtlichen Fachstellen werden in zwei Raten zum 01.01. und zum 01.07. vorgenommen.

Die Entwicklung der Ausgabebeträge der Mittel bei den örtlichen Fachstellen aus den letzten fünf Jahren ist aus der **Anlage 2** zu entnehmen.

### 3. Berechnung und Aufteilung der bereitzustellenden Mittel für 2018

Gemäß § 7 DG-KoFSchwB ist den örtlichen Fachstellen ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen.

Berechnungsgrundlage hierfür sind die Einnahmen des LVR-Integrationsamtes in dem der Einbringung der Satzungsvorlage vorausgehenden Haushaltsjahr. Für die Ausgleichsabgabebesatzung 2018 sind damit die Einnahmen aus dem Jahr 2016 zugrunde zu legen. Einnahmen sind dabei die dem LVR-Integrationsamt verbleibenden Mittel des Aufkommens der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für das jeweilige Haushaltsjahr durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und abzüglich des dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zustehenden Anteils.

Nach der vorgenommenen Abrechnung des durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern sowie der Zahlungen des an den Bund abzuführenden Anteils von 20% des Ausgleichsabgabeaufkommens verbleiben dem LVR-Integrationsamt für das Haushaltsjahr 2016 Einnahmen in Höhe von 54,9 Mio. EUR. Davon werden 13,3 Mio. EUR, was einem prozentualen Anteil von 24,1 % entspricht, an die örtlichen Fachstellen verteilt.

Bei einer fast annähernd konstanten Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen in den vergangenen zwei Jahren und gleichzeitig einem leichten Anstieg der Arbeitsplatzzahlen bei den Arbeitgebern im Rheinland sind Einnahmen in fast gleicher Höhe zu verzeichnen. Die Nettoerträge aus den Zahlungen der Arbeitgeber an abzuführender Ausgleichsabgabe im Haushaltsjahr 2016 lagen mit ca. 55 Mio. EUR gleich hoch wie die entsprechenden Einnahmen des Vorjahres 2015. Im Hinblick darauf, dass sich die Einnahmesituation in der Ausgleichsabgabe durch die Erhöhung der Staffelbeträge für das Erhebungsjahr 2016 ohnehin verbessern wird, wird vorgeschlagen, den prozentualen Anteil der Zuweisung an die Fachstellen in diesem Jahr für das Haushaltsjahr 2018 noch beizubehalten und im Rahmen des Haushaltsjahres 2019 mit der Abgabebesatzung die Zuweisung durch die erhöhten Einnahmen des Jahres 2017 anzupassen.

Nach § 7 DG-KoFSchwB ist bei der Aufteilung der Mittel sicherzustellen, dass jeder örtlichen Fachstelle annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen. Maßgeblich dabei ist die Anzahl der dort zu betreuenden schwerbehinderten Menschen. Für den Verteilerschlüssel wird deshalb von den in den jeweiligen Kreisen und Städten sowie dem Gemeindeverband der StädteRegion Aachen wohnenden schwerbehinderten Menschen der Altersgruppen von 15 bis 65 Jahren ausgegangen.

Vorab wird an jede örtliche Fachstelle ein Sockelbetrag in Höhe von 52.000 EUR verteilt, damit auch die kleineren Fachstellen ausreichende Mittel für ihren Bedarf erhalten.

Die auf die einzelnen örtlichen Fachstellen entfallenden Beträge sind der **Anlage 3** zu entnehmen.

#### 4. Nachforderungen

Soweit der Finanzbedarf einer örtlichen Fachstelle in einem Jahr höher ist als der Anteil, den sie bereits erhalten hat, können Nachforderungen gestellt und bewilligt werden.

Das LVR-Integrationsamt prüft gemäß § 4 der Ausgleichsabgabebesatzung in jedem Einzelfall, inwieweit den Nachforderungen durch die örtlichen Fachstellen entsprochen werden kann. Die Nachforderungen werden im Wesentlichen aus den Rückflüssen der von den örtlichen Fachstellen nicht verbrauchten Mittel an die Fachstelle gezahlt.

Die gemäß der Ausgleichsabgabebesatzung an die örtlichen Fachstellen zuzuweisenden Mittel stehen beim LVR-Integrationsamt zur Verfügung.

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Satzung  
des Landschaftsverbandes Rheinland

über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2018

(Ausgleichsabgabebesatzung 2018)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts (DG-KoFSchwB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), beschließt die Landschaftsversammlung Rheinland folgende Satzung:

§ 1

Den örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben (im weiteren örtliche Fachstellen) bei den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 102 Abs. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), das zuletzt durch Artikel 165 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, aufgehoben durch Art. 26 Absatz 1 Satz 2 Gesetz vom 23. Dezember 2016 I 3234 mit Wirkung vom 1. Januar 2018, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482) geändert worden ist, für das Jahr 2018 13.300.000,00 EUR des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

## § 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von dem LVR-Integrationsamt im Jahr 2016 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 2016 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Integrationsämtern und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Soziales zustehenden Anteils.

## 3

Die Aufteilung der Mittel gemäß § 1 auf die örtlichen Fachstellen erfolgt in der Weise, dass zunächst jeder örtlichen Fachstelle ein Betrag in Höhe von 52.000 EUR zur Verfügung gestellt wird. Die verbleibenden Mittel werden dann auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband StädteRegion Aachen am 31.12.2015 wohnenden schwerbehinderten Menschen prozentual aufgeteilt.

## § 4

Das LVR-Integrationsamt kann einzelnen örtlichen Fachstellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß §§ 1 und 3 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel an Ausgleichsabgabe zur Verfügung stellen.

## § 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2018.

Verbrauchte Mittel der Ausgleichsabgabe  
durch die örtlichen Fachstellen für behinderte  
Menschen im Arbeitsleben

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Bereitgestellte Mittel/EURO</u>	<u>Verbrauchte Mittel/Euro</u>
2012	12,8 Mio.	12.903.162
2013	12,8 Mio.	14.553.398
2014	13,3 Mio.	15.836.857
2015	13,3 Mio.	17.559.179
2016	13,3 Mio.	17.417.852
2017	13,3 Mio.	

**(Ausgleichsabgabebesatzung 2018) Anlage 3**

örtliche Träger  örtliche Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben	in den kreisfreien Städten, Kreisen und den kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen wohnende schwerbehinderte Menschen			Zuweisungsbetrag  - EURO -	
	Anzahl	Prozentsatz	Anteilbetrag	Sockelbetrag	Gesamt

**Gemeindeverband**

StädteRegion Aachen	21.724	5,539	630.158,03	52.000	682.158,00
---------------------	--------	-------	------------	--------	------------

**kreisfreie Städte**

Bonn	11.920	3,039	345.768,90	52.000	397.768,00
Düsseldorf	20.766	5,295	602.368,88	52.000	654.368,00
Duisburg	22.485	5,733	652.232,70	52.000	704.232,00
Essen	25.155	6,414	729.682,62	52.000	781.682,00
Köln	38.928	9,926	1.129.202,34	52.000	1.181.202,00
Krefeld	8.885	2,266	257.731,27	52.000	309.730,00
Leverkusen	6.711	1,711	194.669,05	52.000	246.698,00
Mönchengladbach	14.133	3,604	409.962,41	52.000	461.962,00
Mülheim/Ruhr	6.572	1,676	190.637,02	52.000	242.636,00
Oberhausen	9.620	2,453	279.051,75	52.000	331.050,00
Remscheid	4.977	1,269	144.370,12	52.000	196.370,00
Solingen	6.844	1,745	198.527,05	52.000	250.526,00
Wuppertal	15.312	3,904	444.162,20	52.000	496.162,00

**Kreise**

Düren	6.819	1,739	197.801,86	52.000	249.800,00
Rhein-Erft-Kreis	13.481	3,437	391.049,55	52.000	443.050,00
Euskirchen	8.469	2,159	245.664,17	52.000	297.664,00
Heinsberg	10.245	2,612	297.181,41	52.000	349.180,00
Kleve	12.790	3,261	371.005,39	52.000	423.004,00
Mettmann	10.777	2,748	312.613,38	52.000	364.612,00
Rhein-Kreis-Neuss	10.790	2,751	312.990,48	52.000	364.990,00
Oberbergischer Kreis	12.055	3,074	349.684,91	52.000	401.684,00
Rheinisch-Bergischer Kre	10.112	2,578	293.323,42	52.000	345.322,00
Rhein-Sieg-Kreis	20.506	5,229	594.826,94	52.000	646.826,00
Viersen	9.775	2,493	283.547,91	52.000	335.546,00
Wesel	11.150	2,843	323.433,16	52.000	375.432,00

**kreisangehörige Städte**

Bergheim	2.855	0,728	82.816,29	52.000	134.816,00
Dinslaken	3.560	0,908	103.266,55	52.000	155.266,00
Düren	4.386	1,118	127.226,71	52.000	179.226,00
Kerpen	2.817	0,718	81.714,01	52.000	133.714,00
Moers	5.041	1,285	146.226,60	52.000	198.226,00
Neuss	6.437	1,641	186.721,01	52.000	238.720,00
Ratingen	3.098	0,790	89.865,11	52.000	141.864,00
Troisdorf	3.209	0,818	93.084,93	52.000	145.084,00
Velbert	2.748	0,701	79.712,50	52.000	131.712,00
Viersen	3.817	0,973	110.721,47	52.000	162.720,00
Wesel	3.206	0,817	92.997,91	52.000	144.998,00

insgesamt:	392.175	100,000	11.376.000	1.924.000	13.300.000,00
------------	---------	---------	------------	-----------	---------------